



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

19. März 2020

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 22-30/3.0

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Inneren  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterkraftverkehr

**Per E-Mail**

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot  
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist festzustellen, dass in Nordrhein-Westfalen in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden. Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter - auch mit Blick auf längere Transportzeiten durch Grenzschließungen / Grenzkontrollen sowie besondere Bedarfe des Einzelhandels infolge veränderter Öffnungszeiten - zu sichern, sind effiziente Lieferketten erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine **generelle** Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Halte-  
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum 30. Mai 2020. Sie ersetzt die Ausnahmegenehmigung vom 5. März 2020.

Seite 2 von 2

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Im Auftrag

gez.  
Günther Karneth